tagenieurhscfcsdiffle Cmus
HodischuSbibtlelbek ess

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 21. Juli 1977	Teil I Nr.22

Tag Inhalt Seite

21.6.77 Anordnung über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altplen — Altölanordnung — 285

9. 6. 77 Anordnung über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile 289

5. 7.77 Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Blitzschutzanlagen 290

5.7.77 Anordnung über- die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik 290

Berichtigungen 291

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck; des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik 291

Anordnung über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Auf arbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung —

vom 21. Juni 1977

Zur Nutzung wertvoller Sekundärrohstoffe wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern anderer zuständiger zentraler staatlicher Organe auf der Grundlage des §11 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662) folgendes angeordnet:

9

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für

— Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen, Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend ablieferungspflichtige Betriebe genannt) und

— Bürger,

die Anwender, Bezieher oder Lieferer von Motoren- und Industrieölen (nachfolgend Frischöle genannt) sind.

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe werden die erforderlichen Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie getroffen.

§ 2

(1) Altöle im Sinne dieser Anordnung sind Schmieröle und Funktionsflüssigkeiten auf Erdöl- und Braunkohlenteerbasis, die infolge ihres durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch bedingter! Zustandes nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet werden können.

(2) Altöle dürfen nur Alterungsprodukte und Fremdstoffe entsprechend den Qualitätsforderungen in den Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle gemäß § 14 Abs. 1 enthalten. Verunreinigungen oder Vermischungen mit Fremdstoffen jeglicher Art während der Erfassung, Sammlung und Ablieferung sind untersagt. Als Fremdstoffe gelten insbesondere auch organische Lösungsmittel, Petroleum, Fette, Lacke und Farben, öllösliche Hochpolymere, Wasser, Emulsionen, Salze, Chemikalien, Waschbenzin und Dieselkraftstoff sowie Heizöl.

§ 3

(1) Ablieferungspflichtige Betriebe und Bürger, bei denen Altöle nach § 2 Abs. 1 anfallen, sind verpflichtet, die Altöle nach den Vorschriften dieser Anordnung qualitätsgerecht und nach folgenden Gruppen getrennt zu sammeln und abzuliefern:

Gruppe 1	Motorenaltöle, Verdichteraltöle	
Gruppe 2	Industriealtöle	
Gruppe 3	Transformatorenaltöle	
Gruppe 4	Turbinenaltöle, getrennt nach Turb L 24 und Turb L 36.	

(2) Altöle sind sofort nach Anfall in ständig abgedeckten Behältern zu sammeln. Die Lagerung, Umfüllung und der Transport von Altölen haben nach TGL 22 213 Blatt 01—06 zu erfolgen.

(3) Zur Annahme von Altöl sind die Betriebe oder Annahmestellen verpflichtet, die durch die Erfassungsbetriebe gemäß § 5 Absätze 2 und 3 in einem Verzeichnis festgelegt werden. Das Verzeichnis muß bei allen Frischöllieferern zur Einsichtnahme ausliegen.

(4) Altöle dürfen grundsätzlich nicht zweckentfremdet verwendet, vernichtet oder verkippt werden.